amtliche Bekanntmachung 1

– Beglaubigte Abschrift –

Amtsgericht Bad Homburg v.d.Höhe 03.06.2025
- Vollstreckungsgericht -
61 K 47/23

Beschluss
Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Freitag, 26. September 2025, 9:15 Uhr**, im Amtsgericht Auf der Steinkaut 10/12, Saal 105, versteigert werden:
1.
Das im Grundbuch von Wernborn Blatt 1809 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Wernborn	1	139	Gebäude- und Freifläche, Kirchstraße 9	213

Der Versteigerungsvermerk wurde am 18.12.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 288.000,00 €

2.
Das im Grundbuch von Wernborn Blatt 1967 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Wernborn	1	140	Gebäude- und Freifläche, Kirchstraße	165

Der Versteigerungsvermerk wurde am 19.12.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 15.000,00 €

Gesamtverkehrswert: 303.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:
Einfamilienhaus, Baujahr ca. 1870, Wohnfläche ca. 135 m² und Mehrzweckgebäude (ehemalige Scheune), Baujahr ca. 1976, Nutzfläche ca. 165 m²

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFFXXX,
unter Angabe des Kassenzeichens: **0544 1220 2022**

Dechert
Rechtspflegerin

Beglaubigt
Amtsgericht Bad Homburg v.d.Höhe, 07.07.2025

Schiefer, Amtsinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schriftstück wurde elektronisch erstellt.
Es ist nur mit Unterschrift, Gerichtssiegel oder mit qualifizierter elektronischer Signatur gültig.